

STEUERTIPP VON MATTHIAS UND ULRICH HENNEBERGER

# VERTRÄGE UNTER ANGEHÖRIGEN

## STEUERLICHE VORTEILE UND RISIKEN



**S**ie vermieten eine Wohnung an einen Familienangehörigen? Sie wollen Ihren Ehepartner im eigenen Unternehmen anstellen? Sie gewähren Ihrer Ehefrau ein Darlehen? Um Konflikte mit dem Finanzamt zu vermeiden sollten Sie einige Regeln beachten

### Das Misstrauen des Finanzamts

Verträge zwischen nahen Angehörigen unterscheiden sich grundsätzlich nicht von Verträgen mit einem fremden Dritten. Die Besonderheit ergibt sich aus der steuerlichen Behandlung. Die Finanzverwaltung erkennt derartige Verträge nur an, wenn sie einem so genannten Fremdvergleich standhalten. Hintergrund ist die Befürchtung des Fiskus, dass solche Verträge genutzt werden, um steuerliche Vorteile zu erlangen.

### Der Fremdvergleich

Es steht Angehörigen grundsätzlich frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander steuerlich möglichst günstig zu gestalten. Das Vereinbarte muss jedoch in jedem Einzelfall und während der gesamten Vertragsdauer nach Inhalt und Durchführung dem entsprechen, was fremde Dritte bei der Gestaltung eines entsprechenden Vertrags üblicherweise vereinbaren würden.

### Die Vertragsgestaltung

- Die Vereinbarung muss rechtswirksam zustande gekommen sein. Zu achten ist beispielsweise auf Formerfordernisse, wie Schriftform oder notarieller Vertrag oder die Bestellung eines Ergänzungspflegers wenn minderjährige Kinder im Spiel sind.
- Die Vereinbarung muss eindeutig und klar im Vorhinein geschlossen werden. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen. Steuerlich anerkannt wird der Vertrag erst ab dem Zeitpunkt der zivilrechtlichen Wirksamkeit.
- Die Vereinbarung muss ernsthaft gewollt sein und auch tatsächlich vollzogen werden.
- Die Vereinbarung muss dem Fremdvergleich standhalten.

### Vermietung an Angehörige

Bei der Vermietung einer Wohnung an nahe Angehörige ist ein weiterer Punkt zu beachten: Beträgt die Miete nicht mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete, können in der Steuererklärung die Kosten (z.B. Aufwendungen für den

laufenden Unterhalt der Immobilie, für Renovierungen oder die Abschreibung) nur anteilig angesetzt werden.

### Arbeitsverträge unter Ehegatten

Die Mitarbeit des Ehepartners im eigenen Unternehmen ist weit verbreitet. Nicht nur aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen kann dies sinnvoll sein. Auch können steuerliche Vorteile genutzt werden. Beispielsweise kann der Inhaber eines Gewerbebetriebes durch die Gehaltszahlung den Gewinn mindern und dadurch Gewerbesteuer sparen. Der Arbeitnehmer-Ehegatte kann auch eine eigenständige Altersvorsorge (inkl. Riester) aufbauen. Außerdem kann der Werbungskostenpauschbetrag ausgenutzt werden. Steuerlich sehr interessant kann auch das Gefälle zwischen persönlicher Steuer und Mini-Job-Abgaben sein.

Grundvoraussetzung für die steuerliche Anerkennung eines solchen Arbeitsverhältnisses ist ein umfassendes Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Ort und Dauer der Arbeitsleistung. Arbeitsverträge zwischen Ehegatten sollten aus Beweisgründen schriftlich abgefasst werden. Zudem sollte der Lohn auf ein eigenes Konto des Arbeitnehmers überwiesen werden. Selbstverständlich muss der Ehegatte die vereinbarte Arbeitsleistung tatsächlich erbringen.

### Darlehen an Verwandte

Auch Darlehensverträge zwischen Angehörigen können interessant sein. Die Zinszahlungen bleiben in der Familie und der Darlehensgeber kennt die Bonität des Schuldners wie kaum ein anderer. Um auch die möglichen steuerlichen Vorteile nutzen zu können sind zwingend verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen

Wird das Darlehen steuerlich anerkannt, können die Sollzinsen gegebenenfalls als Betriebsausgabe oder Werbungskosten angesetzt werden. Die Habenzinsen beim Darlehensgeber sind nur zu versteuern soweit sie den Steuerfreibetrag übersteigen.

Was bei Vertragsgestaltungen allgemein gilt, muss bei Vereinbarungen zwischen nahestehenden Personen umso mehr beachtet werden. Schnell wird eine nachlässige Vertragsgestaltung zum teuren Ärgernis. Damit mögliche Steuervorteile nicht verloren gehen, sollte immer vor Abschluss der Verträge fachkundiger Rat eingeholt werden.